

dings auch bei Lambert einzelne Abschweifungen, an denen sich der Verfasser einer besonderen Einleitung oder Beendigung enthalten hat. Die Reihe der Vorsteherinnen des Frauenklosters zu Guînes wird im Zusammenhang mit der in die ersten Jahrzehnte des 12. Jh.s gehörigen Gründungsgeschichte (c. 51) sogleich bis zur fünften Äbtissin herabgeführt, welche als Zeitgenossin des Autors, um 1200 lebend, zu denken ist.¹ Ebenso wird an das Verschwinden Balduins von Ardre auf dem zweiten Kreuzzug sofort (c. 143) die Geschichte eines falschen Balduin angeschlossen, der dreißig Jahre später in der Gegend von Douai auftauchte. Auch kürzere Ausführungen über die Nachkommen des echten Balduin und seines Brudes Arnold, für den Autor von Wert, weil hier sein eigener Name und der jenes Walther von L'Ecluse anzubringen waren, werden (c. 134) ohne besondere Einführung vorgebracht.² Dasselbe gilt von der Genealogie der Vizegrafen von Merck, welche Lambert vorher (c. 133) einfügt, weil ein Mitglied dieses Hauses, Arnold von Merck, als Gatte der Adeline von Ardre und als Vater der an Balduin von Guînes vermählten Christiane in seinen genealogischen Zusammenhang gehört. Bei anderen ganz gleichwertigen Gelegenheiten hält aber Lambert doch für gut, den Leser auf seine Abschweifung aufmerksam zu machen oder sie zu begründen. Indem er daran geht, von der Familie Wilhelms von S. Omer zu reden, welcher die Stammutter des zweiten Hauses von Guînes angehörte, betont er die Berechtigung dieser Einschaltung: *nec in hoc a proposito digredimur* (c. 46). Die breitausgesponnene Genealogie der Herren von Bourbourg (c. 122), zu welcher die Vermählung Arnolds des Alten von Ardre mit Gertrud von Alst den unmittelbaren Anlaß gibt, wird mit einer rechtfertigenden Einleitung und mit einem besondern Schluß versehen³, erst dann wird mit den Worten *Nunc autem, ut susceptam narrationem ad finem producamus, ad Ardenses redeamus* zur Schilderung jener Vermählung (c. 123) übergegangen. Zeigt sich schon in jener den Schluß von c. 121 bildenden Einleitung eine merkwürdige Fülle und Verschwommenheit des Aus-

rungen mehrerer Quellen des 12., 13. und 14. Jh. in Verbindung gebracht, ohne indes das tatsächliche Verhalten Lamberts zu betrachten.

¹) Die beiden letzten werden Schwestern jenes Grafen Balduin von Guînes genannt, der 1206 starb. Vgl. Lambert c. 51 und oben S. 317 N. 3. ²) SS. 24, 638, Z. 32—49. ³) SS. 24, 620 Z. 13—20 und S. 621 Z. 47—50.